

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

10. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. Februar 1972“ vom 22. Juni 2011

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

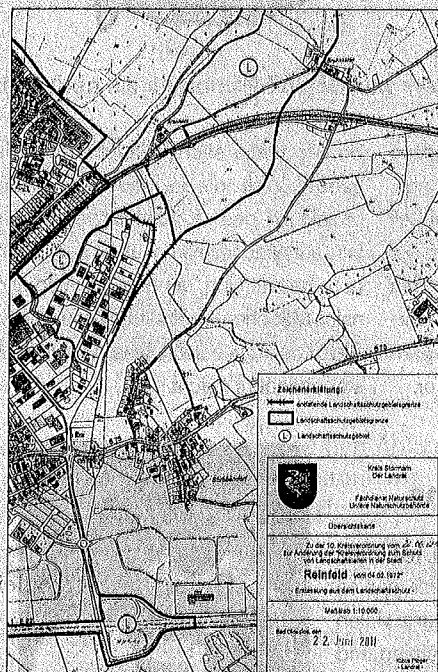
Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 47), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 12. März 2008 (AB im Stormarner Tageblatt vom 20. März 2008), wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem eine Fläche, die im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Reinfeld (H.) als „gewerbliche Baufläche“ bzw. „Fläche für Regenrückhaltebecken“ ausgewiesen werden soll.“

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf an dem nördlichsten Punkt des Flurstücks 106, Flur 5, Gemarkung Neuhof in gerader Linie auf einer Länge von ca. 175 m nordöstlich - zunächst der Flurstücksgrenze des Flurstücks 38/57, Flur 5, Gemarkung Neuhof folgend und anschließend das Flurstück 38/57 und das Flurstück 38/4, Flur 5, Gemarkung Neuhof querend - bis an die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 38/4 heran. Daraufhin nimmt sie den Verlauf der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 38/4 in süd-östliche Richtung auf, bis sie nach einer Länge von ca. 220 m auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze stößt, die weiter nordöstlich entlang der Gemeindegrenze zwischen Reinfeld (H.) und Wesenberg verläuft.“



Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld in 23858 Reinfeld (Holstein) niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 22. Juni 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger
Landrat